



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 30. JAN. 1961

Zl.: 19/2 Präs. Dr. N. Auresch

Zl. 90.303-2a/61

Gesetzesbeschluß des
n.ö. Landtages vom
1.12.1960, womit das
Gesetz vom 22.2.1922,
LGBI. Nr.59, über die
Errichtung von Landwirt-
schaftskammern (Bauern-
kammern) abgeändert wird.

Zu Zl. 19 ex 1960
vom 1.12.1960.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 1. Dezember 1960, womit das Gesetz vom 22. Feber 1922, LGBI. Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben. Unter einem wird gemäß Art.97 Abs.2 B.-VG. die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des genannten Gesetzesbeschlusses er-
teilt.

Ausserhalb eines Einspruches darf jedoch folgendes bemerkt werden:

1. Der Kreis der Umlagepflichtigen und der Kreis der Kammerangehörigen stimmen insofern nicht überein, als die Bestimmungen des neuen § 4 Abs.1 Z.1 (Art.I Z.2 des Gesetzesbeschlusses) und des neuen § 29 Abs.1 lit.a und b (Art.I Z.17 des Gesetzesbeschlusses) nicht einander angepasst sind. Gemäß § 4 Abs.1 Z.1 erstreckt sich der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern auf Eigentümer in Niederösterreich gelegener land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Mindestausmaß von 1 ha. Gemäß § 29 Abs.1 lit.a und b sind die Kammerumlagen von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs.2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955 und von den Eigentümern von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs.2 Z.2 des Grundsteuergesetzes 1955 zu entrichten, sofern diese nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Umlagepflicht besteht allerdings nur dann, wenn der einzelne land- und forstwirtschaftliche Betrieb und das einzelne Grundstück ein Flächenausmaß von mindestens 1 ha haben. Die Rechtsordnung wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Gesetzgeber dann, wenn er dasselbe Wort verwendet, auch den gleichen Begriff verstanden wissen will. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, daß nur die Eigentümer land- und forstwirtschaft-

lich genutzter Grundstücke (§ 1 Abs.2 Z.2 des Grundsteuergesetzes 1955), nicht aber auch die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 1 Abs.2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955) kammerzugehörig und aktiv wahlberechtigt sind.

2. Die Kreise der Kammerangehörigen und der Umlagepflichtigen stimmen auch in anderer Hinsicht nicht überein. Der Kreis der Kammerangehörigen ist im neuen § 4, der Kreis der Umlagepflichtigen im neuen § 29 geregelt. Diese letztere Bestimmung legt die Umlagepflicht im Abs.1 nur für folgende Gruppen von Kammerangehörigen ausdrücklich fest:

a) Für die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Ausmaß von mindestens 1 ha im Sinne des § 1 Abs.2 Z.1 des Grundsteuergesetzes 1955;

b) für die Eigentümer von Grundstücken im Ausmaß von mindestens 1 ha im Sinne des § 1 Abs.2 Z.2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden;

c) für die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich gemäß § 4 Abs.1 Z.2 der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern erstreckt.

Die Umlagepflicht der übrigen vom persönlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern umfassten Personen (§ 4) soll durch ein eigenes Landesgesetz geregelt werden. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er es grundsätzlich für notwendig hält, die Kammerangehörigen auch zur Leistung einer Umlage zu verpflichten. Wenn dies im § 29 Abs.11 für die im § 29 Abs.1 nicht genannten Personen nur programmatisch festgelegt wurde, so geschah dies nach den Erläuterungen deshalb, weil erst Erfahrungen über den Inhalt der zu treffenden Regelung gesammelt werden müssen und die Bemessungsgrundlage für diese Umlagen noch nicht feststeht. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 5/59, kann es als fraglich betrachtet werden, ob eine programmatische Bestimmung, wie sie der § 29 Abs.11 darstellt, geeignet ist, den Vorwurf einer unsachlichen Differenzierung der Kreise der Kammerangehörigen und der Umlagepflichtigen auszuschließen.

3. Nach § 29 Abs.8 gelten bezüglich der Entrichtung der Kammerumlagen sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlagen die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

Soweit sich der eben zitierte Satz auf jene Kammerumlagen bezieht, die gemäß § 29 Abs.9 von den Abgabenbehörden des Bundes einzuheben sind, ist er überflüssig. Die bundesgesetzlichen Vorschriften über die Erhebung von Abgaben bestimmen nämlich selbst ausdrücklich, daß sie auch auf die Erhebung von Kammerumlagen Anwendung finden, sofern diese Erhebung von den Abgabenbehörden des Bundes vorgenommen wird. Soweit aber die eben zitierte Bestimmung des § 29 Abs.8 für jene Kammerumlagen gilt, die von der Landwirtschaftskammer selbst erhoben werden, ist sie verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie offenbar auch künftiges Bundesrecht rezipiert (vgl. hierzu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.3149/1957).

4. Die Neufassung des § 14 Abs.2 (Art.I Z.8) ist trotz teilweiser Berücksichtigung der dazu gemachten Vorschläge immer noch mangelhaft. Besitzen die Zweckvermögen Rechtspersönlichkeit, so sind sie juristische Personen und bedürfen der besonderen Erwähnung nicht; besitzen sie keine Rechtspersönlichkeit, so gehören sie nicht in den Zusammenhang mit den juristischen Personen. Abgesehen davon bestehen aber gegen den Begriff des "Zweckvermögens" mangels klarer begrifflicher Abgrenzung an und für sich große Bedenken.

26. Jänner 1961.

Der Bundeskanzler:



Dem

Herrn Landesamtsdirektor

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Wien, 27.1.1961



Ur.

Der Landtagskanzlei

mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übermittelt.

Wien, am 27. Jänner 1961.



Landesamtsdirektor.